

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Geothermal Energy Systems, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Bochum
Standort: Bochum
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2026 - 31.03.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Hinweise

Die Hochschule hat laut Akkreditierungsbericht (S. 41) im Zuge der Begutachtung des Studiengangs „Renewable Energy Systems with a Special Focus on Geothermal Energy“ dessen Bezeichnung in „Geothermal Energy Systems“ geändert. In den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen liegen eine deutschsprachige sowie eine englischsprachige Prüfungsordnung und das Modulhandbuch mit neuer Studiengangsbezeichnung vor. Weitere Studiengangsunterlagen weisen teilweise noch die zuvor avisierte Bezeichnung auf. Die Hochschule bestätigt mit Nachricht vom 08.05.2025, dass sie die Studiengangsunterlagen an die neue Studiengangsbezeichnung anpassen wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

